

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen sind unter Ausschluss möglicher AGB des Kunden Bestandteil aller Angebote sowie Grundlage aller Lieferungen und Leistungen von der PiraCon GmbH. Für Werkverträge und Zeitarbeit gelten zusätzlich und vorrangig die besonderen Regelungen. PIRACON GMBH hält sich an ein Angebot für 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

2. Leistungsumfang

2.1 Die in den schriftlichen Angebotsunterlagen der PIRACON GMBH jeweils enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die von der PIRACON GMBH zu erbringenden Leistungen. Der Kunde prüft die Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung sorgfältig, insbesondere eventuelle Angaben über Mengengerüste einschließlich Reservekapazität, Reaktionszeiten, fachliche und branchentypische Vorgaben, Interoperabilität und technische Einsatzvoraussetzungen.

2.2 Die Beschaffung und Pflege der in den Angebotsunterlagen genannten Standardsoftware, sowie die Beschaffung und Pflege der erforderlichen Hardware liegt in der Verantwortung des Kunden. Gleiches gilt für die zur Nutzung des Arbeitsergebnisses erforderliche Standardsoftware, Programmtools oder Hilfsprogramme. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall ausdrücklich zu regeln und berechtigen die PIRACON GMBH zu zusätzlicher Vergütung. Für diesen Fall gelten die allgemeinen Lizenzbedingungen des Lizenzgebers.

2.3 Technische oder sonstige Normen sind nur einzuhalten, soweit sie in den Angebotsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind, und zwar in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

2.4 Die PIRACON GMBH kann jederzeit ihre Mitarbeiter austauschen, wenn diese über eine vergleichbare Erfahrungen und Qualifikationen verfügen.

2.5 Erkennt die PIRACON GMBH im Verlauf des Projektes Umstände, die den Erfolg des Projektes gefährden könnten, wird die PIRACON GMBH den Kunden unverzüglich auf solche Umstände hinweisen.

2.6 Die Einführung und Schulung des Personals des Kunden erfolgt nach Vereinbarung gegen gesonderte Berechnung.

2.7 Die PIRACON GMBH kann ihre Leistungspflichten durch Dritte gegenüber dem Kunden erbringen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich, es wird eine Fälligkeit von 10 Tagen ab Rechnungsdatum vereinbart. Ab dem 11.Tag tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen MwSt.

3.2 „Manntage“, „Personentage“, „Leistungstage“ u. ä. sind Arbeitstage zu je 8 Stunden.

3.3 Es gelten die jeweils gültigen Angebotspreise der PIRACON GMBH.

3.4 Die Preise können unter angemessener Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung geändert werden.

3.5 Reisekosten, Spesen und Barauslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden und dem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist ist die PIRACON GMBH berechtigt, den Vertrag zu kündigen und nach ihrer Wahl eine Schadenspauschale in Höhe von 50 % der noch ausstehenden Teile, der vereinbarten Gesamtvergütung oder Ersatz des nachgewiesenen Nichterfüllungsschadens zu verlangen. Ist zwischen den Parteien eine Aufwandsvergütung vereinbart, so ist die Summe des noch ausste-

henden geplanten Aufwands, multipliziert mit den Personentagesätzen, Grundlage der 50 % Schadenspauschale. Sofern die PIRACON GMBH pauschalierten Schadensersatz geltend macht, bleibt dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

3.9 Verzugszinsen werden gemäß § 288 BGB berechnet.

4. Projektmanagement

4.1 Das Projekt wird dergestalt durchgeführt, dass Probleme oder mögliche Störungen, die im Rahmen des Projekts eintreten, gemeinsam durch die Projektleitung im Interesse der Parteien und des Projektes gelöst werden.

4.2 In den Projektleitungssitzungen sollen außerdem der Fortgang der Arbeiten am Projekt und die aufgetretenen Probleme besprochen und Problemlösungen vorgeschlagen werden. Darüber hinaus soll überprüft werden, ob der Kunde seinen Mitwirkungspflichten entsprechend gehandelt hat und alle erforderlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Weiterführung des Projekts getroffen werden.

4.3 In den Fällen, in denen auftretende Probleme nicht im Rahmen der Projektleitungssitzungen gelöst werden können, wird das Problem zur Behandlung an ein übergeordnetes Gremium weitergeleitet, das aus Mitgliedern der Geschäftsführung der Parteien besteht.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1 Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch die PIRACON GMBH bedarf der engen Kooperation der Vertragsparteien und der Mitwirkung des Kunden. Er wird insbesondere die für die Erbringung der Leistungen von der PIRACON GMBH geforderten angemessenen und erforderlichen Informationen, Räumlichkeiten, technischen Umgebungen, Auskunftspersonen und Unterlagen ohne Kosten für die PIRACON GMBH zur Verfügung stellen und ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projekteinhalt unverzüglich treffen und der PIRACON GMBH mitteilen. Änderungsvorschläge von der PIRACON GMBH wird der Kunde unverzüglich prüfen.

5.2 Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht setzt der Kunde ausreichend qualifizierte Mitarbeiter ein. Die Mitarbeiter des Kunden weisen die PIRACON GMBH unaufgefordert auf branchentypische oder unternehmensspezifische Umstände hin soweit diese nicht in den Angebotsunterlagen aufgeführt sind. Der Kunde stellt alle technischen Unterlagen, die ggf. zur erfolgreichen Durchführung des Projekts erforderlich sind, in der von der PIRACON GMBH spezifizierten Form zur Verfügung. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse haben. Dies gilt insbesondere für die Vereinbarung von Auftragsänderungen oder Auftragsergänzungen.

5.3 Der Kunde wird der PIRACON GMBH ständig über alle Umstände aus seiner Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die vertraglichen Pflichten der PIRACON GMBH, insbesondere auf die Werke, Zeitpläne, Preise und den weiteren Verlauf des Projekts haben können. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Projekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

5.4 Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Soweit nicht eine längere oder kürzere Verzögerung konkret nachgewiesen oder etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Verlängerung um den Zeitraum, der bis zur ordnungsgemäßen oder verspäteten Erfüllung der Mitwirkungspflichten vergeht. PIRACON GMBH kann dem Kunden zur

Nachholung seiner Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung setzen, dass PIRACON GMBH den Vertrag beenden wird, wenn die Handlung nicht innerhalb der Frist vorgenommen wird. Die PIRACON GMBH kann durch mangelhafte Mitwirkung des Kunden verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen.

6. Änderungen der zu erbringenden Leistung

6.1 Soweit die Angebotsunterlagen Lücken oder Unklarheiten enthalten, kann die PIRACON GMBH diese nach eigenem billigen Ermessen angemessen konkretisieren.

6.2 Entsteht aufgrund von Lücken in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Mehraufwand, so ist die PIRACON GMBH berechtigt, den entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

6.3 Die PIRACON GMBH behält sich die Annahme von Änderungs- oder Ergänzungswünschen vor. Führt die PIRACON GMBH Änderungswünsche aus, so entfallen die vereinbarten Fristen, wenn sie nicht bestätigt oder neue festgesetzt werden. Die PIRACON GMBH stellt den durch die Prüfung und Dokumentation von Änderungs- oder Ergänzungsaufträgen sowie Erstellung von Kostenvorschlägen entstehenden Mehraufwand in Rechnung.

6.4 Die PIRACON GMBH setzt die Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur schriftlichen Einigung über etwaige Änderungen/Ergänzungen fort.

7. Urheber- und Nutzungsrechte

7.1 Die PIRACON GMBH räumt dem Kunden ein nicht ausschließendes Nutzungsrecht an den speziell für ihn geschaffenen Arbeitsergebnissen ein, sobald die seitens der PIRACON GMBH gegen den Kunden aus dem jeweiligen Projektvertrag bestehenden Zahlungsansprüche erfüllt sind. Die PIRACON GMBH gestattet dem Kunden die Nutzung des Arbeitsergebnisses in dem Umfang, wie zum vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich. Im Übrigen stehen der PIRACON GMBH die ausschließlichen und alleinigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den geschaffenen Projektergebnissen zu.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, das Arbeitsergebnis in seinem Geschäftsbetrieb für eigene interne Geschäftszwecke zu nutzen. Er ist berechtigt, die ihm als Bestandteil des Arbeitsergebnisses überlassenen Unterlagen, einschließlich Datenträger, in dem hierfür erforderlichen Umfang zu kopieren. Der Kunde wird die Ausübung der eingeräumten Rechte durch sein Personal durch geeignete Mittel kontrollieren. Soweit Standardsoftware überlassen wird, gelten die allgemeinen Lizenzbedingungen für Standardsoftware des Lizenzgebers.

7.3 Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf von der PIRACON GMBH genutzte Modelle, Methoden, Hilfsprogramme, Programmmodule, Programmbausteine wie Libraries, vorbestehende Materialien, sowie Standardprodukte, die zur Vertragserfüllung verwendet werden.

7.4 Jede Partei behält die ausschließlichen Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, sowie sonstigem Know-how, welche die jeweilige Partei bei Vertragsabschluss innehatte oder außerhalb des Projekts erworben hat.

7.5 Der Kunde räumt der PIRACON GMBH das nicht ausschließliche Recht ein, eigenes geistiges Eigentum insoweit gebührenfrei zu nutzen, als die Nutzung für die Erfüllung der Aufgabe im Rahmen der Leistungserbringung im Projekt erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an beim Kunden bestehenden DV-Anlagen und Anwendungsprogrammen.

7.6 Falls im Rahmen der Leistungserbringung durch PIRACON GMBH Arbeitsergebnisse entstehen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, behält sich die PIRACON

GMBH vor, eine entsprechende Anmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Der Kunde erhält in diesem Fall eine gebührenfreie Lizenz zur vertragsgemäßen Nutzung.

8. Geheimhaltung/Weitere Kunden

8.1 Die PIRACON GMBH und der Kunde sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr/ihm aus oder im Zusammenhang mit der Auftragsbefreiung anvertraut oder bekannt werden, insbesondere die Arbeitsmethoden der PIRACON GMBH, geheim zu halten. Sie werden diese nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des Projektes verwenden. Sie werden eine entsprechende Verpflichtung auch ihren von ihnen im Projekt eingesetzten Mitarbeitern sowie sonstigen von ihnen ins Projekt involvierten Dritten auferlegen.

8.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch nicht für Informationen, die bereits bekannt sind oder waren, oder unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurde, oder von der Partei von einem Dritten, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war, erworben wurde, oder ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren.

Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

8.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

8.4 PIRACON GMBH ist nicht gehindert, sich an anderen Projekten gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellungen zu beteiligen oder vergleichbare Leistungen für andere Kunden zu erbringen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt hiervon unberührt.

9. Haftung

9.1 Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen PIRACON GMBH, insbesondere auch solche aufgrund deliktischer Haftung sind - soweit nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betroffen sind - auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, auch unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beschränkt. Dies gilt auch, soweit vom Kunden direkte Ansprüche gegenüber gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der PIRACON GMBH geltend gemacht werden. Der Anspruch ist der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. PIRACON GMBH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht bei entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Käufers, ausgenommen sind die Aufwendungen des Kunden zum Zweck der Nacherfüllung. Dies gilt auch bei direkten Ansprüchen gegenüber gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der PIRACON GMBH.

9.2 Die Haftung ist bei Sachschäden zusätzlich beschränkt auf die Versicherungssumme der PIRACON GMBH unterhaltenen Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme 1 Mio. €).

9.3 Greift der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von der PIRACON GMBH in die gelieferten Arbeitsergebnisse ein, so entfällt insoweit die Haftung von der PIRACON GMBH für den daraus entstandenen Schaden. Schadensersatzansprüche seitens der PIRACON GMBH bleiben vorbehalten. Als „Eingriff“ im Sinne von Satz 1 gelten auch Modifikationen von Software oder deren Dekompilierung.

9.4 Die Verpflichtung des Kunden zur Schadensabwendung und -minderung, insbesondere im Fall von Daten- oder Dateiverlusten bleibt unberührt. Der Verlust der Daten ist nicht ersatzfähig, soweit für diese nicht regelmäßig mindestens einmal täglich Sicherungskopien auf getrennten Datenträgern erstellt wurden.

9.5 Haftungsansprüche verjähren gegenseitig spätestens 3 Jahre nach Projektende.

10. Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Die PIRACON GMBH gewährleistet, dass die überlassenen Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. Die PIRACON GMBH wird den Kunden von Ansprüchen Dritter im Sinne der zuvor genannten Gewährleistung freistellen. Der Kunde wird die PIRACON GMBH von solchen Schutzrechtsbehauptungen Dritter in Kenntnis setzen und der PIRACON GMBH die Rechtsverteidigung oder die Vergleichsverhandlungen überlassen. Eine selbständige Garantie ist mit vorstehender Regelung nicht verbunden.

10.2 Rechte im Sinne des § 10 Abs. 1 sind nur solche, die Dritten in Deutschland zustehen.

10.3 Die PIRACON GMBH ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen des Arbeitsergebnisses auf eigene Kosten, auch bei abgenommenen und bezahlten Arbeitsergebnissen, durchzuführen.

10.4 Im übrigen behält sich die PIRACON GMBH im Einzelfall vor, das Nutzungsrecht des Kunden bezüglich verletzender Arbeitsergebnisse zu kündigen und dem Kunden den nicht amortisierten Teil des gezahlten Entgelts zu erstatten, berechnet auf der Grundlage einer linearen Abschreibung der Software über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

10.5 Ungeschadet des § 10 Abs. 1 wird der Kunde die PIRACON GMBH im Übrigen von Ansprüchen Dritter infolge der nicht vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden freistellen.

11. Kündigung

Dienstverträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Rechte aus § 626 BGB bleiben hiervon unberührt.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Soweit Leistungen in den Gebäuden der anderen Partei zu erbringen sind, behält jede Partei ihre Stellung als Arbeitgeber der jeweiligen Mitarbeiter mit den entsprechenden Weisungsrechten. Die Mitarbeiter unterliegen jedoch den Sicherheitsvorschriften der anderen Vertragspartei.

12.2 Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

12.3 Die PIRACON GMBH darf den Kunden (Firma und Marke) als Referenz für Marketingzwecke angeben.

12.4 Die Verwendung des Namens PIRACON GMBH durch den Kunden bedarf der Zustimmung von der PiraCon GmbH.

12.5 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von der PIRACON GMBH ist ausgeschlossen.

12.6 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

12.7 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

12.8 Die PIRACON GMBH ist berechtigt, jeweils eine Kopie der Projektunterlagen zu Qualitätssicherungs- und Beweis-zwecken auch nach Beendigung des Projekts zurückzubehalten.

12.9 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Sitz der PIRACON GMBH AG.

Sonderregelung für Werkverträge

13. Abnahme

13.1 Nach Zugang der Bereitstellungsanzeige hat der Kunde das vereinbarte Werk abzunehmen. Der Kunde

stellt Testdaten in der vereinbarten Menge in maschinenlesbarer Form, sowie die vertraglich erwarteten Testergebnisse rechtzeitig vor Beginn der Test- und Funktionsprüfungen in den von der PIRACON GMBH angegebenen für ihn zumutbaren Formaten zur Verfügung. Die PIRACON GMBH ist berechtigt, an den Test- und Funktionsprüfungen teilzunehmen.

13.2 Hat ein Werk den Abnahmetest bestanden, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen nach Beendigung des Abnahmetests eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben.

13.3 Die Abnahme gilt als erteilt: wenn der Kunde innerhalb von zehn (10) Werktagen nicht schriftlich abschließend die Gründe für eine Abnahmeverweigerung geltend gemacht hat, oder wenn der Kunde ein Arbeitsergebnis über einen Zeitraum von insgesamt mehr als zehn (10) Werktagen produktiv einsetzt.

13.4 Die PIRACON GMBH ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen.

14. Urheber- und Nutzungsrechte

14.1 Das Nutzungsrecht erstreckt sich insbesondere auf Software in maschinenlesbarem ablauffähigen Objekt Code und Anwenderdokumentation.

14.2 Der Kunde wird das Arbeitsergebnis nicht bearbeiten oder dekompileieren. Soweit er Informationen zur Herstellung der Interoperabilität des Arbeitsergebnisses durch unabhängig vom Arbeitsergebnis geschaffene Programme benötigt, behält PIRACON GMBH sich vor, ihm diese gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

15. Mängelansprüche

15.1 PIRACON GMBH leistet Nacherfüllung gem. § 635 I BGB

15.2 Mängel hat der Kunde der PIRACON GMBH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen und konkret zu beschreiben. Unwesentliche Mängel werden von der PIRACON GMBH gesammelt und in angemessener Zeit nach Inkenntnis-Setzung zusammen behoben. Der Kunde stellt der PIRACON GMBH auf Anforderung im zumutbaren Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die der PIRACON GMBH die Beurteilung und Beseitigung ermöglichen. Seine Mitarbeiter werden der PIRACON GMBH zum Zwecke der Mängelerkennung umfassend – auch mündlich – Auskunft erteilen.

15.3 Misslingt die Nacherfüllung gem. § 635 I BGB, so stehen dem Kunden die Rechte gem. § 634 Nr. 3 BGB zu.

15.4 Der Kunde wird die PIRACON GMBH bei der Beseitigung unterstützen und insbesondere Rechner, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Die PIRACON GMBH kann verlangen, dass das Personal des Kunden übersandte Programmteile mit Korrekturen (sogenannte „bug fixes“) einspielt.

Sonderregelung für Zeitarbeit

Allgemeines

1. Gem. § 12 AÜG ist für jeden Auftrag zwischen dem Kunde und der PIRACON GMBH ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Vertragsänderungen, sowie Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

2. Nach § 11 Abs. 6 AÜG obliegen dem Kunde die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten.

3. Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände kann PIRACON GMBH entweder die Bereitstellung von Zeitpersonal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Soweit PIRACON GMBH jedoch berechtigt ist, die Bereitstellung von Zeitpersonal zu verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ausgeschlossen.

4. PIRACON GMBH und der überlassene Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

5. Der entsandte Arbeitnehmer ist von PIRACON GMBH auf seine berufliche Eignung geprüft und einer bestimmten Berufsgruppe zugeordnet worden. Er wird dem Kunde lediglich zur Ausführung der in Auftrag gegebenen Tätigkeit zur Verfügung gestellt und darf daher nur diejenigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw. verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

6. In dringenden Fällen kann die PIRACON GMBH den Arbeitnehmer gegen einen gleichwertigen Arbeitnehmer austauschen.

7. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der entsandte Arbeitnehmer weder mit der Beförderung noch mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.

8. Die Tätigkeit des Arbeitnehmers bei dem Kunde unterliegt den für den Betrieb des Kunden geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Kunden obliegen dem Kunden unbeschadet der Pflichten von PIRACON GMBH. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle am Ort der Beschäftigung des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (Arb. ZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Kunde hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren, sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung, vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Kunden chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der VBG 100 ausübt, hat der Kunde vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Kunde PIRACON GMBH unverzüglich zu benachrichtigen. Gemäß § 193 SGB VII ist der Kunde ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.

9. Gemäß § 28a IV SGB IV ist der Kunde verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden.

10. Wird der Betrieb des Kunden legal bestreikt, so stellt PIRACON GMBH kein Personal zur Verfügung.

Preise und Zahlung

11. Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Wochenenden und Feiertagen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluß tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten oder Umstände, die PIRACON GMBH nicht zu vertreten hat, eine Verteuerung herbeiführen. Die Erhöhung tritt zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Preiserhöhung in Kraft. Eine Ankündigung einer Preiserhöhung berechtigt den Kunden, mit einer Frist von einer Woche ab Zugang der Ankündigung den Auftrag zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen. Die PIRACON GMBH behält sich vereinbarungsgemäß vor, eingesetzte Mitarbeiter, wenn erforderlich, gegen Mitarbeiter mit einer höheren Qualifikation auszutauschen und einzusetzen und den damit verbundenen höheren Preis in Rechnung zu stellen.

12. Die Vergütung des entsandten Arbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch PIRACON GMBH.

13. Der Kunde ist verpflichtet, die Tätigkeitsnachweise zu unterzeichnen.

Zuschläge, Fahrtkosten, Auslösung

14. Basis für die Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist eine regelmäßige Arbeitszeit von 8 Stunden am Tag. Überstunden, Schicht-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:
a) Arbeitsstunden ab der 9. Stunde zzgl. 25 %

b) Arbeitsstunden an Wochenenden, Arbeitsstunden an Feiertagen, Arbeitsstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit) zzgl. 50 %

15. Liegt die Arbeitsstätte außerhalb des Einsatzgebietes, so hat der Kunde die Fahrtkosten des entsandten Arbeitnehmers in Öffentlichen Verkehrsmitteln bis zur Einsatzstelle zu zahlen. In diesem Fall kann außerdem eine angemessene Auslösung vereinbart werden.

Gewährleistung und Haftung

16. Da der entsandte Mitarbeiter seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Kunden ausübt, haftet PIRACON GMBH nicht für die Ausführung der Arbeiten, auch nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer hierbei verursacht. Der Kunde stellt PIRACON GMBH von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben. Die Haftung von PIRACON GMBH für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

17. Im Falle eines Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer prüft die PIRACON GMBH, dass Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeiterlaubnis vorliegen. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Einschränkungen der Arbeiterlaubnis hinsichtlich der Branche oder des Arbeitsortes einzuhalten. Im Falle von Verstößen gegen die genannten Einschränkungen stellt der Kunde PIRACON GMBH von Ansprüchen der Arbeitsbehörde frei.

18. Falls dem Kunden die Leistungen eines von PIRACON GMBH entsandten Arbeitnehmers nicht ausreichend erscheinen und er PIRACON GMBH innerhalb der ersten vier Stunden nach Dienstantritt davon verständigt, wird PIRACON GMBH ihm im Rahmen der Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Diese vier Stunden werden dem Kunden dann jedoch nicht berechnet. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages zu kündigen. In diesem Falle sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten.

19. Nach diesem Zeitraum kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende kündigen.

Übernahme von entsandten Arbeitnehmern

20. PIRACON GMBH ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Der Kunde kann mit zu ihm entsandten Arbeitnehmern für einen Zeitraum nach der Entsendung einen eigenständigen Arbeitsvertrag abschließen und den Arbeitnehmer so übernehmen. Die Übernahme des Arbeitnehmers kann in direktem Anschluss an den Entsendungszeitraum erfolgen. PIRACON GMBH verzichtet insoweit gegenüber seinen Arbeitnehmer auf die Einhaltung der Kündigungsfrist bezüglich deren Arbeitsverträge mit PIRACON GMBH. Im Falle der Übernahme erhält PIRACON GMBH vom Kunden eine Vermittlungsprovision in Höhe von 25 % des jährlichen Bruttogehalts (inklusive Sonderzahlungen), das der Kunde dem übernommenen Arbeitnehmer zahlt. Diese Provision verringert sich um 1 % je Monat der vorausgegangenen Überlassung. Der Kunde ist verpflichtet, PIRACON GMBH den Teil des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind.

PIRACON GMBH ist im Besitz einer befristeten Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit, erteilt durch das Landesarbeitsamt Nürnberg, nach § 2 Abs. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und Mitglied des Tarifverbundes iGZ.